



Polizei

Support und Gewerbepolizei

Polizei, Kornplatz 10, Postfach 810, 7001 Chur

Ordnungsbussen und ordentliches Verfahren

Bis 1973 wurden alle Widerhandlungen im Strassenverkehr, auch Bagatellen, zuhanden einer rechtsprechenden Institution rapportiert. Obwohl der Gebüsste den Tatbestand widerspruchslos akzeptierte, wurden ihm zusätzliche Kosten aufgebürdet. Deshalb und auch um die rechtssprechenden Organe zu entlasten trat im Jahr 1973 das Ordnungsbussengesetz in Kraft.

Das Ordnungsbussengesetz umschreibt ein Kurzverfahren, bei dem nur die eigentliche Busse (gem. Bussenliste) eingefordert wird. Wird das Ordnungsbussenverfahren abgelehnt, der Gebüsste ist mit der Busse nicht einverstanden, wird das ordentliche Verfahren eingeleitet. Es wird zuhanden der zuständigen Gerichtsbarkeit rapportiert. Wenn durch diese ebenfalls der Tatbestand als erfüllt beurteilt wird, werden dem Fehlbaren nebst der Busse zusätzliche Amtskosten auferlegt.

Halter/Lenker im Ordnungsbussenverfahren

Ablauf beim Ausstellen einer Ordnungsbusse:

- ➔ Eine Widerhandlung gegen das Ordnungsbussengesetz wird festgestellt und am Fahrzeug wird ein Bussenzettel hinterlassen (Bei Antreffen des Lenkers beim Fahrzeug werden die Lenkerangaben erfasst).
- ➔ Bei Nichtbezahlen der Busse innert der Frist von 30 Tagen und nicht bekanntem Lenker wird eine Halterermittlung durchgeführt. Dem Halter wird in der Folge eine Mahnung mit erneuter Zahlungsfrist zugesandt.
- ➔ Nach Ablauf dieser Frist wird das kostenpflichtige, ordentliche Verfahren eingeleitet, das heisst, es wird zu Handen des zuständigen rechtssprechenden Organs rapportiert.

Das Ordnungsbussenverfahren ist anonym, das heisst, wenn die Busse bezahlt wird, muss der Kontrollbehörde die Identität des Lenkers nicht preisgegeben werden.

Wenn ein Halter eine Übertretungsanzeige erhält, deren Widerhandlung er nicht begangen hat, hat er die Möglichkeit, uns den fraglichen Lenker schriftlich bekanntzugeben. Der zukünftige Schriftverkehr wird dann mit dem für die Übertretung verantwortlichen Lenker abgehandelt.

Einsprache / Einwandformular

Durch die Kontrollorgane (Polizei) wurde eine Ordnungswidrigkeit festgestellt und am Fahrzeug ein Ordnungsbussenzettel mit Bedenkfrist hinterlassen.

Falls Gründe vorgebracht werden können, weshalb die Busse storniert werden sollte, kann schriftlich Einsprache erhoben werden oder das am Schalter aufliegende Einwandformular ausgefüllt werden. Es müssen die vollständigen Lenker- und Fahrzeugangaben, Datum und Zeit des Ereignisses, der Grund der Einsprache und Datum/Unterschrift aufgeführt werden. Nötigenfalls beweiskräftige Unterlagen (Lieferschein/Spitalaufnahmeprotokoll/ärztl. Attest) beilegen.

Die Einsprache muss dann mit den allfälligen Beilagen innert nützlicher Frist (zumindest vor Ablauf der 30-tägigen Zahlungsfrist) an die Stadtpolizei Chur, Kornplatz 10, Postfach 810, 7001 Chur, gesandt werden.

Die Sachlage der Widerhandlung wird durch die zuständige Instanz geprüft. Sie werden vom Ergebnis telefonisch oder schriftlich in Kenntnis gesetzt.